

MÜHL.SCHWAB

ÖFFENTLICHE NOTARE



Wichtige Schritte nach einem Todesfall

Öffentliche Notare

MÜHL & SCHWAB NOTARPARTNERSCHAFT

Wiener Straße 29
8605 Kapfenberg

T +43 (0)3862/28 800-0
F +43 (0)3862/28 800-9



office@notariat-kapfenberg.at
www.notariat-kapfenberg.at

UID-Nummer ATU70710439
FN 450312 z – LG Leoben

I. Bei Eintritt des Todesfalls:

- Ausstellung einer **Todesbescheinigung**:
 - bei Ableben in einer Krankenanstalt durch die Anstalt selbst,
 - sonst durch den Amts- oder Distriktsarzt.
- Diese Bescheinigung wird von Amts wegen weitergeleitet:
 - von der Krankenanstalt an das nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen¹ zuständige Bezirksgericht,
 - sonst an das Standesamt, die nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt örtlich und sachlich zuständig ist und von dort an das zuständige Bezirksgericht.

II. Bei der Bestattung:

- Vorlage der erforderlichen **Urkunden**:
 - Geburts- und Heiratsurkunde,
 - Staatsbürgerschaftsnachweis,
 - Meldezettel,
 - Todesbescheinigung,
 - eventuell Polizze einer Begräbniskostenvorsorgeversicherung (Sterbegeldversicherung).

III. Veranlassung des Begräbnisses:

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Pfarre und
- Organisation des Begräbnisses.

IV. Verständigungen:

- Pensionsversicherungsanstalt und Krankenkasse,
- Versicherungen (wichtig bei Sterbegeldversicherungen),
- Arbeitgeber des Verstorbenen (allfällige Lohn- oder Gehaltsguthaben, sowie Abfertigungsguthaben),
- Banken für die Kontosperre.

¹ Soweit in diesem Informationsblatt auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

V. Ab- und/oder Ummeldungen, Kündigungen:

- Mietverträge,
- Radio und Fernsehen,
- Telefon
- Gas, Strom, Heizung,
- Abonnements und Mitgliedschaften (Zeitung, Vereine usw.)
- Kraftfahrzeuge

VI. Beim Notar:

Nach jedem Todesfall wird das **gerichtliche Verlassenschaftsverfahren** ausgelöst. Zuständig für das Verlassenschaftsverfahren ist grundsätzlich jenes **Bezirksgericht**, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen **letzten gewöhnlichen Aufenthalt** hatte.

Die **Zuständigkeit des Notars** richtet sich nach einer zwingend vorgegebenen Verteilungsordnung, die beim zuständigen Bezirksgericht wie auch beim Standesamt (Sterbebuch) in Erfahrung gebracht werden kann. Der Notar ist **von Gesetzes wegen** automatisch für die Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens zuständig und handelt als „**Gerichtskommissär**“.

Der Notar handelt nicht als Parteienvertreter wie beispielsweise ein Rechtsanwalt, sondern ist als Gerichtskommissär **für das Gericht** tätig. Demnach ist der Notar als Gerichtskommissär unabhängig und unparteiisch.

Der Notar nimmt in einem ersten Schritt im Rahmen der **Todesfallaufnahme**, die **Vermögens- und Verwandtschaftsverhältnisse** des Verstorbenen auf. Dazu werden in der Regel die nächsten Angehörigen geladen und sind dabei **folgende Angaben erforderlich**:

- **Daten des Verstorbenen:**
 - frühere Namen,
 - Geburts- und Sterbeort,
 - Sozialversicherungsnummer
 - Angaben zu einer eventuellen gesetzlichen Erwachsenenvertretung (Sachwalterschaft) oder sonstiger Bevollmächtigung;

- **Daten nächster Angehöriger:**
 - Name, Geburtsdaten, Adresse,
 - Staatsbürgerschaft,
 - eventuell Sozialversicherungsnummer,
 - Angaben zu einer eventuellen gesetzlichen Erwachsenenvertretung (Sachwalterschaft) oder sonstiger Bevollmächtigung;

- **Angaben zu letztwilligen Anordnungen (Erbverzicht, Testament, Erbvertrag etc.)**

- **Vermögensverhältnisse:**
 - Haus- und Grundbesitz, Eigentumswohnung,
 - Beteiligungen an Unternehmen,
 - Kontoinformationen (Girokonto, Sparbuch, Bausparvertrag, etc.)
 - Angaben zu einem Kraftfahrzeug,
 - Lebens- und/oder Sterbeversicherungen, Unfallversicherungen, Krankenversicherungen (Taggeld),
 - Waffen,
 - persönliche Fahrnisse (Schmuck, Kunstgegenstände etc.);

- **Angaben zu Schulden:**
 - Darlehen, Kredit und sonstige Bankschulden,
 - private Verbindlichkeiten,
 - Verbindlichkeiten des Unternehmens;

- **Bestattungs- und Todfallskosten (Belege oder verbindliche Angebote):**
 - Bestattungskosten,
 - Kosten des Trauermahls,
 - Kosten der Trauerfloristik,
 - Kosten der Graberrichtung (Grabstein, und –inschrift)
 - sämtliche weitere angefallenen Kosten/Gebühren.

Vorzulegen sind dabei, letztwillige Anordnungen (eigenhändige letztwillige Anordnungen sind im Original vorzulegen), Sparbücher, Konto- und Depotauszüge, Unterlagen vom Bausparvertrag, Versicherungspolizzen, Kraftfahrzeugpapiere (Zulassungsschein), eventuell Waffenbesitzkarte oder Waffenpass (wenn vorhanden) und sämtliche Belege/Angebote betreffend Begräbnis- und Todfallskosten, etc.

Das Verlassenschaftsverfahren ist ein **gerichtliches Verfahren**. **Eigenmächtige Verfügungen** über die Verlassenschaft oder Teile davon (z.B. Kontobehebungen nach dem Todesfall) sind ohne gerichtliche Ermächtigung bzw. vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens **unzulässig** und können unter gewissen Umständen auch **strafrechtliche Konsequenzen** nach sich ziehen!

**Informieren Sie sich bei einem persönlichen Beratungsgespräch,
unsere Erstberatung ist für Sie kostenlos!**

Vereinbaren Sie gerne Ihren Termin für 8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29, unter **03862/28800**, und für 8623 Aflenz Kurort 2, unter: **03861/2352**.